



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 5 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Entnahme von Blutproben Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 7. April 2009 (411-42)	50
Bekanntmachungen	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2008 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 6. April 2009 (3832-I.1)	51
Personalnachrichten	52
Ausschreibungen	52

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Entnahme von Blutproben

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 7. April 2009
(411-42)

I.

Der Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – (NJW 2007, 1345 ff.) betreffend den Prüfungsmaßstab des Beschwerdegerichts bei der Überprüfung der Anordnung einer Blutentnahme hat zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichte der Bundesländer zur Frage der Anordnung bei Gefahr im Verzug geführt. Durch Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. Dezember 2008 (2 Ss 69/08) und 25. März 2009 (1 Ss 15/09) ist die bestehende Rechtsunsicherheit in meinem Geschäftsbereich weitgehend beseitigt worden. Ich bitte daher Folgendes zu beachten:

1. Die Entscheidung über die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a Absatz 1 Satz 2 StPO steht gemäß § 81a Absatz 2 StPO „bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.“ Der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat in seinem vorgenannten Beschluss vom 25. März 2009 unter anderem ausgeführt, dass der Begriff „Gefahr im Verzug“ nicht nur wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts eng auszulegen sei (S. 6):

„Hiernach reicht die beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis zumindest erschwert wird, für die Annahme von ‚Gefahr im Verzug‘ nicht aus. So wird gerade bei einem höheren Alkoholisierungsgrad, der durch körperliche Ausfallerscheinungen und das Ergebnis einer Atemalkoholmessung zu Tage tritt, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2007, NSTz 2008, 238 f.; OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2008, NJW 2008, 2597; LG Berlin, Beschluss vom 23. April 2008 – 528 Qs 42/08 – bei juris; Thüringer OLG, Beschluss vom 25. November 2008 – 1 Ss 230/08 – bei juris; offen gelassen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ss 151/07 – bei juris; OLG Köln, Beschluss vom 26. September 2008 – 83 Ss 69/08 – bei juris; Brandenburgisches OLG, 2. Strafsenat, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – 2 Ss 69/08 – bei juris). Je unklarer aber andererseits das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung han-

deln dürfen (vgl. OLG Hamburg a. a. O.; Thüringer OLG a. a. O.).“

Weiter heißt es (S. 7):

„Auch kann die Annahme von Gefahr im Verzug vorliegend – der Angeklagte wurde gemäß der getroffenen Feststellungen am Samstagabend um 21:10 Uhr angetroffen – nicht mit den zeitlichen Umständen begründet werden, weil eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte besteht, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters stets zu gewährleisten (vgl. BVerfG in NJW 2001, 1121 ff.; Thüringer OLG a. a. O.).“

Ausdrücklich hat der Senat festgestellt (S. 5):

„Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – m. w. N., bei juris). Dabei kann die Annahme von Gefahr im Verzug nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen. Dies korrespondiert mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2001; 1121 ff.).“

Daraus folgt, dass bei fehlendem Einverständnis des urteilsfähigen Beschuldigten zur Blutentnahme sich die Polizei nunmehr wegen der Anordnung von Blutproben grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung zu wenden hat, sofern ein Richter überhaupt erreichbar ist. Von Unerreichbarkeit ist auszugehen, falls für bestimmte Zeiten (noch) kein richterlicher Eil- oder Notdienst besteht.

2. Ist kein Richter erreichbar oder liegen trotz seiner Erreichbarkeit ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Eilanordnung vor, kann diese sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Polizei getroffen werden. Ist neben einem Polizeibeamten ein Staatsanwalt vor Ort, so obliegt diesem die Entscheidung, weil die Anordnungscompetenz der „Ermittlungsperson“ der des Staatsanwalts „nachrangig“ ist. Ein derartiger Fall lag dem vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, der die staatsanwaltliche Anordnung der Entnahme einer Blutprobe während einer Wohnungsdurchsuchung zur Feststellung des Konsums von Betäubungsmitteln betraf. Der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat in seinem vorgenannten Urteil vom 16. Dezember 2008 ausgeführt (S. 7), durch die Verwendung der Formulierung „nachrangig“ habe das Bundesverfassungsgericht „lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsver-

fahrens ist (§§ 158 f. StPO) und ihre Ermittlungspersonen verpflichtet sind, ihren Anordnungen Folge zu leisten (§ 152 Absatz 1 GVG). Danach ist eine von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung zur Anordnung einer Blutprobenentnahme für ihre Ermittlungspersonen bindend; diese sind nicht befugt, eine von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft abweichende eigene Anordnung zu treffen. Ist die Staatsanwaltschaft am Verfahren aber noch gar nicht beteiligt – wie es für die Fälle des Aufgreifens von betrunkenen Kraftfahrern typisch ist – so kann und darf eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Blutprobenentnahme in eigener Eilkompetenz treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.“

Eine nicht nur überflüssige Verfahrensweise ist es, wenn der vor Ort befindliche Polizeibeamte die Eilanordnung nicht selbst trifft, sondern zu einem nicht vor Ort befindlichen, ebenfalls anordnungsbefugten Staatsanwalt Verbindung aufnimmt, der mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten seine Entscheidung allein auf Grund der Angaben des selbst anordnungsbefugten Polizeibeamten treffen und daher dessen

Vorschlag folgen wird. Ein derartiges polizeiliches Vorgehen bewirkt zudem, dass der Eingriff in die persönliche Lebenssphäre des Betroffenen länger andauert als unbedingt erforderlich, und kann sogar zu einer den Untersuchungserfolg gefährdenden Zeitverzögerung führen, die durch das Institut der Anordnung bei Gefahr im Verzug gerade verhindert werden soll.

II.

Diese Rundverfügung tritt sofort in Kraft. Zugleich wird meine Rundverfügung vom 23. Februar 2009 (JMBL. S. 42) aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 7. April 2009

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2008

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 6. April 2009
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirke	Zahl der Notarstellen am 31.12.2008	Summe der Urkundsgeschäfte nach Kundenrolle	Davon				Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	
			Unterschriftsbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen			sonst. Beurkundungen
			mit Entwurf	ohne Entwurf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	20	30566	6484	5690	1354	0	17038	5	30571
Frankfurt (Oder)	22	31723	6157	6395	1241	5	17925	1	31724
Neuruppin	16	21444	4254	4312	831	23	12024	0	21444
Potsdam	25	37466	6134	10585	1560	57	19289	402	37868
Insgesamt	83	121199	23029	26982	4986	85	66276	408	121607

Personalmeldungen

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Stephan Berndt in Frankfurt (Oder);
z. **JAmtsinsp.in**: JHSEkr.innen Kathrin Krüger in Brandenburg
an der Havel, Sabine Müller und Evelin Streich in Potsdam.

Versetzt:

Richter am OLG Martin Groß in den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin.

Ruhestand:

Richter am AG Volker Otto in Lübben.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in/StA**: StA/in (Richter/in a. Pr.) Roland Schmidt in Frankfurt (Oder), Runa Basedow in Neuruppin; z. **AmtsA.in**: JInsp.in Kathleen Klein in Frankfurt (Oder), JInsp.in Katrin Wernecke in Neuruppin, JOInsp.in Sabine Karl und JInsp.in Sandra Kurzweil in Potsdam.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

ROAmtsrat – BesGr. A 13 – Berthold Beiler in Neuruppin-Wulkow; JVHS – BesGr. A 8 – Peter Kampezyk in Neuruppin-Wulkow.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Rücknahme von Stellenausschreibungen

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2008 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Luckenwalde sowie die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Nauen, die sich nicht an Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerber richtet, und die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. September 2008 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Zossen werden zurückgenommen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Luckenwalde

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Amtsgericht Nauen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1),

- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der vorgenannten Stellen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter am Amtsgericht ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 3),
- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da im Bereich der R 3-Stellen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2),
- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1),
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden

Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie hinsichtlich der erstgenannten Stelle besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,

eine Stelle für eine **Justizamtfrau/einen Justizamtmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

eine Stelle für eine **Justizamtfrau/einen Justizamtmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

eine Stelle für eine **Justizamtfrau/einen Justizamtmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam,

eine Stelle für eine **Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor** (Besoldungsgruppe A 10) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,

eine Stelle für eine **Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor** (Besoldungsgruppe A 10) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

eine Stelle für eine **Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor** (Besoldungsgruppe A 10) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam,

zwei Stellen für eine **Justizamtsinspektorin/einen Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

eine Stelle für eine **Justizamtsinspektorin/einen Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,

drei Stellen für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,

vier Stellen für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam,

eine Stelle für eine **Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär** (Besoldungsgruppe A 7) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,

zwei Stellen für eine **Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär** (Besoldungsgruppe A 7) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

eine Stelle für eine **Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär** (Besoldungsgruppe A 7) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,

eine Stelle für eine **Erste Justizhauptwachtmeisterin/einen Ersten Justizhauptwachtmeister** (Besoldungsgruppe A 6) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2009** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0